

B. Richtlinien

für die Behandlung des Vermögens der in  
das Altersghetto Theresienstadt abzuschiedenden Juden.

Wegen der vermögensrechtlichen Regelung bei der Abschiebung wird auf die anliegenden Richtlinien für die Behandlung des Vermögens der in das Generalgouvernement abzuschiedenden Juden (Anlage 3) verwiesen. Da jedoch das Protektorat Böhmen und Mähren nicht als Ausland im Sinne der Elften Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 25.11.1941 (RGBl. I, S. 722) zu betrachten ist, kann durch diese Abschiebung ein Vermögensverfall nach dieser gesetzlichen Bestimmung nicht Platz greifen, so dass in jeden einzelnen Fall, soweit Vermögen vorhanden ist, eine Einziehung zu Gunsten des Deutschen Reiches auf Grund der einschlägigen Vorschriften über die Einziehung volks- und staatsfeindlichen Vermögens durchzuführen ist. Dementsprechend sind die beigefügten Richtlinien insoweit nicht zur Anwendung zu bringen, als sie sich auf den Vermögensverfall im Rahmen der Elften Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 25.11.1941 beziehen. Der Reichsminister des Innern hat seinen auf Seite 3 ober der Richtlinien genannten Erluss über die Sammelfeststellung der Volks- und Staatsfeindlichkeit vom 2.3.1942 - Pol. S II A 5 - 192/42 - 212 - auf diese Abschiebung nach dem Altersghetto Theresienstadt ausgedehnt, so dass hiernach verfahren werden kann.

Richtlinien des Reichssicherheitshauptamtes Berlin  
„für die Behandlung des Vermögens der in das Altersghetto  
Theresienstadt abzuschiedenden Juden“ vom 15. Mai 1942

161

Sollte unter den Abzuschließenden ein geisteskranker, geistesschwacher oder sonstwie nicht in vollem Besitz seiner körperlichen und geistigen Kräfte befindlicher Jude vorhanden sein, für den von Amts wegen eine Vormundschaft oder Pflegschaft usw. angeordnet worden ist, so sind die im Rahmen der Abschließung zu fordernden schriftlichen Erklärungen durch den Vormund oder Pfleger usw. abzugeben; ebenso ist an diesen die Zustellung der Einziehungsverfügung vorzunehmen.

Im Gegensatz zu den Abschließungen nach dem Osten kommt die Mitgabe von Devisen nicht in Betracht.

Für die gesonderte Übersendung der erforderlichen Vordrucke (Vermögenserklärungen und Einziehungsverfügungen) ist rechtzeitig Sorge getragen werden.

In Vertretung:

gez. K ü l l e r

